Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3261

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5813/68

Bonn, den 16. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollkontingent für Heringe und Sprotten)

nebst einer Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 5. September 1968 im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 815 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Zollkontingent für Heringe und Sprotten)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 23. April 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 325), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1961 (Zolltarifgesetz vom 23. Dezember 1960 — Bundesgesetzbl. II S. 2425) in der zur Zeit unter der Bezeichnung „Deutscher Zolltarif 1968" geltenden Fassung wird der Anhang II (Zollkontingente) mit Wirkung vom 16. Juni 1968 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung		Zollsatz		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Zollsatz		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz	allgemein	ermäßigt
1	2		3 a	3 b	4	5 a	5 b
6	Heringe und Sprotten der Tarifstelle 03.01-B-I-a-2-aa, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten der EWG und außerhalb der Länder, denen gegenüber Zollfreiheit besteht, 41 300 t vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	Binnen-Zollsatz 2 a —	frei	—	frei	12 %	—

*) Die Angaben in den Spalten 4 bis 5 b haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie waren nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 14. Juni 1968 [1]) gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages der Bundesrepublik für Einfuhren aus Drittländern für die Zeit vom 16. Juni 1968 bis 14. Februar 1969 folgendes Zollkontingent zum Verbrauch im Inland gewährt:

Heringe und Sprotten

der Tarifstelle 03.01 - B - I - a - 2,

75 000 t, und zwar

41 300 t zollfrei und

33 700 t zum Zollsatz von 0,5 % des Wertes.

(2) Eine ausreichende preisgerechte Versorgung der Bundesrepublik mit Heringen und Sprotten kann nur durch Einfuhren aus Drittländern sichergestellt werden. Die Bundesrepublik hatte deshalb für diese Waren auch in den Vorjahren ein zollbegünstigtes Kontingent beantragt und eröffnet [2]).

(3) Die Einfuhr der oben bezeichneten Waren zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken.

(4) Im Hinblick auf die in Absatz 2 angeführten wirtschaftlichen Gründe und die noch nicht voll zu übersehende Entwicklung auf dem deutschen Fischereimarkt hält es die Bundesregierung für erforderlich, vorerst nur den zollfreien Anteil des Zollkontingents zu eröffnen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. . . . .

[2]) 1966: 82 000 t, und zwar
31 300 t zollfrei und
50 700 t Zollsatz 0,5 %
1967: 82 000 t, und zwar
29 000 t, zollfrei und
53 000 t Zollsatz 0,5 %